

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 43.006/100-I 8/92

An das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Wien

Museumstraße 7 A-1070 Wien

Briefanschrift A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon

Telefax

0222/52 1 52-0*

0222/52 1 52/727

Fernschreiber 131264 jusmi a Teletex

3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

In Hayes

Betrifft: Entwürfe von Bundesgesetzen, mit denen das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (51. Novelle zum ASVG), das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (19. Novelle zum GSVG), das Bauernsozialversicherungsgesetz und das Betriebshilfegesetz (17. Novelle zum BSVG und 6. Novelle zum BHG) sowie das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger (8. Novelle zum FSVG) geändert werden.

zu Zlen. 20.351/41-1/92 20.622/2-2/92 20.798/3-2/92 20.588/1-2/92

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Schreiben vom 5., 6., 9. und 11. November 1992 unter Hinweis auf die überaus kurze Frist für die Begutachtung zu den oben angeführten Gesetzesentwürfen wie folgt Stellung zu nehmen:

Abschnitt A

Zur 51. Novelle zum ASVG

Zum Art.I Z 3 und 7 (§ 15 Abs. 1 und 2 sowie § 29)

1. Zu den hier vorgesehenen Regelungen sei darauf hin-

mörigkeit und Versicherungszuständigkeit Streitigkeiten über die Versicherungszugehörigkeit gefördert werden. Dies kann zu einer Verzögerung der Gerichtsverfahren führen, da diese gemäß § 413 Abs. 4 ASVG zu unterbrechen sind. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang wohl der Ausgestaltung der Vordrucke für die Meldungen (§ 41 ASVG) und der Verpflichtung des Dienstgebers zu, die bestätigte Meldung dem Dienstnehmer weiterzugeben (§ 33 Abs. 1 ASVG), worauf in den Erläuterungen hingewiesen werden könnte.

2. § 25 Abs. 1 Z 1 und 2 wären wohl im Hinblick auf die nunmehr vorgenommene organisatorische Zersplitterung der Pensionsversicherung der Arbeiter und der Angestellten jeweils um die Versicherungsanstalt des österr. Bergbaus zu ergänzen.

Zum Art.I Z 9 (§ 40 Abs. 2)

Die Ergänzung des § 40 Abs. 2 wurde offenbar deshalb vorgenommen, weil nunmehr auch im Bereich der Pensionen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit die Ausübung von "Tätigkeiten" auch nach dem - im Regelfall antragsbezogenen - Stichtag zu Veränderungen des Anspruchs führen kann.

Durch diese Ausweitung wird aber auch das Problem des Verhältnisses der Wiederaufnahme des Verwaltungsverfahrens beziehungsweise der Wiederaufnahmsklage einerseits zu der Rückforderungsmöglichkeit wegen Verletzung der Meldevorschriften (§ 107 ASVG) andererseits verschärft.

So stellt sich etwa im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 255 Abs. 4 ASVG in der vorgesehenen Fassung (Z 102) zusätzlich die Frage, ob auch eine Meldepflicht hinsichtlich von Veränderungen der Art der Tätigkeit, auf die offenbar § 255 Abs. 4 ASVG abstellen soll, zu erfolgen hat. Eine dementsprechende ausdrückliche Regelung im § 40 Abs. 1 und Abs. 2 ASVG ist nicht vorgesehen.

Sollte aber dies doch als Inhalt des Gesetzesvorschlags zu verstehen sein, so wäre zu bedenken, daß dann
gemäß § 107 ASVG Leistungen auch bei Vorliegen eines
rechtskräftigen (gerichtlichen) Urteils mit der Begründung
von der Verwaltungsbehörde zurückgefordert werden könnten,
daß die erstattete Meldung nicht alle Tätigkeitsmerkmale
vollständig erfasse.

Durch diese komplexeren Sachverhaltskonstellationen wird jedoch der Grundsatz des Prozeßrechts, wonach von einem rechtskräftigen Titel (Bescheid, Urteil) nur in einem eigenen Verfahren (Wiederaufnahme) über diesen Titel und unter besonderen Voraussetzungen abgegangen werden kann, verstärkt aufgeweicht.

Zum Art.I Z 26 (§ 86 Abs. 3 Z 1)

- 1. Es sollte überlegt werden, ob nicht die Regelungen über den Anfall der Waisenpension <u>zusammengefaßt</u> werden könnten. Die derzeit vorgesehene Einfügung nach dem zweiten Satz trennt die generelle Regelung über das Erfordernis der rechtzeitigen Antragstellung für den begünstigten Anfall der Pension von der Bestimmung über die Folgen der Nichteinhaltung dieser Frist (bisher dritter Satz).
- 2. Die vorgeschlagene Fassung des § 86 Abs. 3 Z 1 dritter Satz ASVG bewirkte, daß nach Ablauf der Sechsmonatsfrist des ersten Satzes der gesetzliche Vertreter bei entsprechender Wahrung der Interessen des Waisen den Antrag auch weiterhin nicht stellen dürfte, weil dann die Pension erst mit dem Tag der Antragstellung anfiele, während im Falle der Antragstellung des Waisen nach Erreichung der Volljährigkeit, die Waisenpension mit dem Eintritt des Versicherungsfalls bzw. dem darauf folgenden Monatsersten rückwirkend anfällt.

Eine derartige Regelung, die den gesetzlichen Vertreter des Waisen <u>über Jahre hinweg</u> verhielte, einen entsprechenden <u>Antrag nicht zu stellen</u>, nur damit der Waise selbst später einmal nicht nur für den Zeitraum nach dem

Antrag, sondern rückwirkend bis zum Eintritt des Versicherungsfalls bzw. dem darauffolgenden Monatsersten eine Waisenpension bekommt, scheint nicht zweckmäßig zu sein. Unter Zugrundelegung der vorgesehenen Regelung des § 86 Abs. 3 Z l dritter Satz wäre es dann wohl schon konsequenter und transparenter sowie im Ergebnis etwa gleichwertig, bei Waisenpensionen generell immer für den Anfall dieser Hinterbliebenenpension auf den Eintritt des Versicherungsfalls bzw. den darauf folgenden Monatsersten abzustellen, wenn nur der Antrag bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit gestellt wird. Die übrigen Bestimmungen des § 86 Abs. 3 Z l wären dann freilich entsprechend anzupassen.

- 3. Es wird angeregt, zumindest in den Erläuterungen das Verhältnis der vorgesehenen Regelung zum § 260 zweiter Satz ASVG zu verdeutlichen, wonach über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus die Waisenpension nur auf besonderen Antrag gewährt wird; kann auch dieser Antrag "nachgeholt" werden?
- 4. In den Erläuterungen sollte weiters zu der Frage Stellung genommen werden, ob unter Volljährigkeit im Sinne der vorgeschlagenen Regelung auch die nach dem ABGB möglichen Verlängerungen oder Verkürzungen zu verstehen sind.
- 5. Zu den verfahrensrechtlichen Problemstellungen, die sich aus der vorgeschlagenen Regelung ergeben können, ist darauf hinzuweisen, daß es etwa viele Jahre später nach einem Antrag des zwischenzeitig volljährigen Waisen schwierig sein könnte festzustellen, ob er im Zeitpunkt des Versicherungsfalls im Sinne des § 252 Abs. 1 Z 4 und zweiter Satz mit dem versicherten Stiefelternteil in einer Hausgemeinschaft gelebt hat.

Zum Art.I Z 28 (§ 95 Abs. 1)

Bei dieser Regelung sowie bei verschiedenen anderen (etwa Z 35, 36, 47, 48) könnte schon Bedacht darauf genommen werden, daß hinsichtlich der Bestimmungen über den

Hilflosenzuschuß bereits eine Regierungsvorlage im Zusammenhang mit dem Bundespflegegeldgesetz vorliegt, wonach diese Regelungen aufgehoben werden, jedoch Verweise auf den Hilflosenzuschuß als solche auf das Pflegegeld zu verstehen sind. Gerade bei der Regelung des § 95 ASVG wäre also zu bedenken, daß durch die Normierung, wonach der Hilflosenzuschuß auch bei Anwendung der §§ 90 und 90a ASVG zu berücksichtigen ist, bewirkt wird, daß bei bestimmten Situationen durch den Anspruch auf Krankengeld der nicht durch Sozialversicherungsbeiträge finanzierte Anspruch auf Bundespflegegeld <u>ruhend</u> gestellt würde.

Zum Art.I Z 53 und Z 158 (§ 132b Abs. 2 und § 343a)
Die hier vorgesehene Einschränkung der Möglichkeiten
der Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen wird in den
Erläuterungen damit begründet, daß auf Grund der geltenden
Rechtslage jeder freiberuflich tätige Arzt einen Rechtsanspruch auf Abschluß eines diesbezüglichen Einzelvertrags
habe. Dies führe aber dazu, daß Vorsorgeuntersuchungen
vermehrt von Ärzten durchgeführt werden, die im Bereich
der Krankenbehandlung nur als Wahlärzte gelten und dennoch
anschließend an die Vorsorge(gesunden)untersuchung auch
Krankenbehandlungen durchführen. Das beeinträchtige das
Sachleistungsprinzip sowie das Honorierungssystem.

Dem Anliegen, dagegen Abhilfe zu schaffen, wird schon durch die in der Z 158 vorgesehenen Einschränkung des § 343a ASVG Rechnung getragen, nach der nunmehr kein Anspruch des freiberuflich tätigen Arztes auf Abschluß eines Einzelvertrags betreffend Vorsorge(gesunden)untersuchungen besteht.

Es ist nicht einsichtig, warum es zusätzlich erforderlich sein soll, im § 132b Abs. 2 statt der demonstrativen Aufzählung ("insbesondere") der für die Vorsorgeuntersuchung in Betracht kommenden Einrichtungen nunmehr eine taxative ("ausschließlich") vorzusehen. Es wird dadurch bewirkt, daß dem Versicherten - anders als etwa bei der Krankenbehandlung (§ 131 ASVG) - eine Erstattung der Kosten für die Vorsorgeuntersuchung verwehrt wird, wenn er nicht einen Vertragsarzt, eine Vertragseinrichtung oder einen sonstigen Vertragspartner in Anspruch nimmt.

Zum Art.I Z 57 (§ 143 Abs. 1 Z 3)

Hier könnte in den Erläuterungen noch eine Abgrenzung der "Folgeprovisionen" zu anderen Entgeltbestandteilen vorgenommen werden, die während der Arbeitsunfähigkeit fällig werden.

Zum Art.I Z 68 (§ 215 Abs. 3)

- 1. Folgende Fassung der lit. d wird vorgeschlagen:
- "d) tatsächlich zur Deckung des Unterhaltsbedarfs ab einem Zeitpunkt nach der Rechtskraft der Scheidung bis zu seinem (ihrem) Tod,

sofern und solange die Frau (der Mann)".

Die Wendung "ab welchem letztmalig während eines Jahres bis zu seinem (ihrem) Tod Unterhalt geleistet wurde," paßt nicht zum Einleitungssatz. Die komplizierte Umschreibung des späteren Zeitpunkts ist nicht erforderlich; es sollte sich um jeden Zeitpunkt handeln können, der nach der Rechtskraft der Scheidung liegt.

Die Einschränkung der Bestimmung auf eine (zumindest) 10-jährige Ehedauer sollte entfallen; sie ist nicht sachgerecht:

2. Unterhaltszahlungen sind nach dem § 1418 ABGB regelmäßig monatlich im Vorhinein zu bezahlen. Praktisch erfolgen aber Unterhaltszahlungen nicht immer mit der gebotenen Regelmäßigkeit, sondern können – ohne Beeinträchtigung ihres Unterhaltscharakters – auch schwankende Höhen haben. Gelegentlich wird eine für einen Monat fällige Zahlung mit dem nächsten Monat ausgeglichen. Die vorgeschlagene Fassung nimmt auf diese Umstände Rücksicht. Die Zahlungen müssen zur Deckung eines Unterhaltsbedarfs tatsächlich geleistet worden sein. Wenn also Leistungen zwar regelmäßig erbracht worden sind, aber ein enterhaltsbedarfs tatsächlich geleistet worden sind aber ein enterhaltsbedarfs tatsächlich geleistet worden sind aber ein enterhaltsbedarfs enterhaltsbedarfs tatsächlich geleistet worden sind aber ein enterh

sprechender Bedarf nicht zu ermitteln ist, so soll der Versorgungsanspruch nicht bestehen.

3. Im letzten Halbsatz der Bestimmung sollte es anstelle "in dem dort genannten Zeitraum geleisteten durchschnittlichen monatlichen Unterhalt" lauten: "in dem dort genannten Zeitraum, längstens jedoch während der letzten 3 Jahre vor seinem (ihrem) Tod geleisteten durchschnittlichen monatlichen Unterhalt entspricht".

Ein längerer als ein 3-jähriger Zeitraum würde den Anspruch des Hinterbliebenen zu seinem Nachteil zu sehr verzerren.

4. Verwiesen wird auch noch darauf, daß nach dem letzten Satz dieses Absatzes "Erhöhungen" innerhalb des letzten Jahres vor dem Tod außer Betracht bleiben. Bei der derzeitigen Fassung könnte darin ein Widerspruch zum vorletzten Halbsatz der vorgeschlagenen lit.d gesehen werden.

Zum Art.I Z 73 (§ 227 Abs.1 Z 4) und Z 179 (§ 548 Abs. 5).

- 1. Insbesondere hinsichtlich der männlichen Versicherten wäre der Terminus "ihres Kindes" durch ein entsprechendes Zitat des § 252 Abs. 1 (Z l bis) oder zumindest in den Erläuterungen dahingehend zu präzisieren, ob es dafür erforderlich ist, daß die Vaterschaft durch Ehe, Anerkenntnis oder gerichtliches Urteil bzw. auf andere Weise festgestellt ist.
- 2. Es sollte klargestellt werden, ob dann, wenn eine weibliche Versicherte bereits eine Pension inklusive Kinderzuschlag gemäß § 261a ASVG bezieht, sie noch wirksam zugunsten des Mannes verzichten kann.

Weiters wird bezüglich des Verzichts angeregt, eine Regelung vorzusehen, wonach dieser <u>Verzicht schriftlich gegenüber einem Pensionsversicherungsträger</u> zu erfolgen hat.

Zum Art.I Z 75 (§ 228 Abs. 1 Z 10)

- 1. Hiezu sei auf die Ausführungen zum Art.I Z 74 und überdies darauf hingewiesen, daß durch die Textierung des vorgeschlagenen letzten Satzes offenbar auch noch die Möglichkeit eröffnet wird, daß zugunsten eines Versicherten verzichtet wird, der nicht sein eigenes Kind erzieht. Sollte dies nicht beabsichtigt sein, so darf anheimgestellt werden, im ersten Satz die Wortfolge "des Kindes" durch die Wortfolge "ihres (seines) Kindes" und im letzten Satz die Wortfolge "dieses Kind" durch die Wortfolge "sein Kind" zu ersetzen.
- 2. Auch diese Bestimmung sollte wohl so wie § 227 Abs. 1 Z 4 lit.b auf den EWR Bezug nehmen.

Zum Art.I Z 78 und Z 80 (§§ 238, 239)

Die nunmehr vorgesehene Regelung, wonach die 180 höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen heranzuziehen sind, hätte auch für die Gerichtsverfahren zum Ergebnis, daß sämtliche Beitragsmonate nach dem 1.1.1956 berücksichtigt und aus ihnen dann die 180 höchsten Gesamtbeitragsgrundlagen herausgesucht werden müßten. Das heißt, daß für alle Beitragsjahre seit dem Jahr 1956 jeweils die entsprechenden Berechnungen durchgeführt werden müßten. Dies führte in jenen Fällen, in denen die Gerichte die Höhe der Pension berechnen müssen, zu einer erheblichen Mehrbelastung der Gerichte.

Gleiches gilt auch für das Erfordernis der differenzierten Anwendung der Steigerungsbeiträge auf die unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen, was sich aus der vorgeschlagenen Fassung des § 239 Abs. 4 ergibt.

Zum Art.I Z 88 (§ 245 Abs. 7)

Die hier vorgeschlagene Regelung, wonach in bestimmten Fällen (Betriebsstillegung) für die Feststellung der Leistungszugehörigkeit zur knappschaftlichen Pensionsversicherung das Überwiegen der Versicherungsmonate in dieser Pestsionsversicherung ausschlaggebend ist, bewirkt, daß Versionsversicherung

sicherte einen möglichst frühen Pensionszeitpunkt wählen müssen, um nicht die Versicherungszugehörigkeit und damit auch die begünstigten Leistungen der knappschaftlichen Pensionsversicherung zu verlieren.

Es wird anheimgestellt, diesen Effekt dadurch zu vermeiden, daß in die vorgeschlagene Z 1 des Abs. 7 eine Einschränkung aufgenommen wird, wonach die Leistungszugehörigkeit zur knappschaftlichen Pensionsversicherung bestehen bleibt, wenn sie mit einem bestimmten Lebensalter (etwa 50. Lebensjahr) oder darnach (durch Überwiegen der diesbezüglichen Versicherungsmonate zu irgendeinem solchen Zeitpunkt) einmal erworben wurde.

Zum Art.I Z 94 (§ 253)

- 1. In den Erläuterungen könnte allenfalls klargestellt werden, in welcher Form die Herabsetzung zu erfolgen hat und daß nach Einstellung der Erwerbstätigkeit abweichend vom allgemeinen Antragsprinzip die nach dem § 261b erhöhte Alterspension auch ohne Antrag gebührt, da es sich nur um eine Frage der Berechnung der Alterspension handelt.
- 2. Im Abs. 3 sollte ergänzt werden, daß es sich dabei um einen <u>bescheidmäßig</u> zuerkannten Anspruch handeln muß. Dies entspricht auch der mit der Z 109 für den § 261c Abs. 1 erster Satz vorgeschlagenen Textierung.

Zum Art.I Z 98 (§ 253c ASVG)

Die Einleitungswendung des Abs. 1 erster Satz sollte besser lauten:

"Sofern die vorzeitige Alterspension bei langjähriger Versicherungsdauer (§ 253b) <u>nicht</u> in Anspruch genommen wurde, weil"

Zum Art.I Z 99 (§ 253d) und Z 103 (Aufhebung des § 255a ASVG)

1. Die Anspruchsvoraussetzungen dieser Art der Alterspension entsprechen im wesentlichen - ausgenommen die Wartezeit - der bisher geltenden Invaliditätspension nach dem § 255 Abs. 4.

Durch diese Verschiebung vom Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit zum Versicherungsfall des Alters stellt sich jedoch die Frage, ob ein Antrag auf Invaliditätspenion auch als solcher auf Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit anzusehen ist. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil häufig während des Verfahrens das 55. Lebensjahr erreicht wird und in diesem Fall – nach der bisher bestehenden Regelung – der Antrag auf Invaliditätspension unter dem Gesichtspunkt der günstigeren Regelungen des § 255 Abs. 4 ASVG geprüft wird.

Um eine unnotwendige Vermehrung von Verfahren zu vermeiden und eine rasche Entscheidung zu ermöglichen, scheint es zielführend vorzusehen, daß ein Antrag auf Gewährung einer Leistung aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit nach dem § 222 Abs. 1 Z 2 lit.a und b gleichzeitig auch als Antrag auf eine vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit nach dem § 222 Abs. 1 Z 1 lit.d anzusehen ist.

2. Bereits hier sei darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen des § 255a ASVG gemeinsam mit der Ergänzung des § 23a AngG über den Abfertigungsanspruch im Falle einer Dienstnehmerkündigung wegen Inanspruchnahme einer Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung (§ 23a Abs. 1 Z 2 AngG) geschaffen wurde, damit der Arbeitnehmer bei Auflösung des Dienstverhältnisses absehen kann, ob ihm ein Pensionsanspruch zusteht und wohl auch, ob ihm die Abfertigung gebührt.

"Da nach der vorgesehenen Regelung des Abs. 2 die Pension mit dem Tag "wegfällt", an dem der Versicherte eine unselbständige oder selbständige Tätigkeit "aufnimmt" wird der Pensionsanspruch wohl auch dann nicht bestehen, wenn der Versicherte durchgehend beschäftigt ist. Das heißt, daß auch in diesem Fall eine abweisende Entscheidung über den Pensionsanspruch zu ergehen hätte. Durch die vorgesehene Regelung wird daher eine zweifache Veränderung bewirkt, und zwar, daß einerseits

- a) der <u>Arbeitnehmer ohne Kenntnis</u>, ob ihm tatsächlich ein Pensionsanspruch zusteht und ob ihm die Abfertigung gebührt, sein Dienstverhältnis vor dem Pensionsantrag beenden muß und daß andererseits
- b) die Abfertigungsregelung des § 23a Abs. 1 Z 2 AngG eingeschränkt wird, da die vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit nicht aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit, sondern jenem des Alters gewährt wird.
- Da § 2 Abs. 1 ArbeiterabfertigungsG unter anderem auf § 23a AngG verweist, ist diese Problematik sowohl für den Bereich der Invaliditätspension als auch der Berufsunfähigkeitspension aufzuzeigen.
- 3. Aus der Sicht der Vollziehung könnte sich die Frage stellen, ob nicht doch im § 253d Abs. 2 und dann wohl auch in den §§ 253a Abs. 2 und 253b Abs. 2 zur Sicherung der Beweisbarkeit eine Frist für die Anzeige an den Pensionsversicherungsträger und damit für das rückwirkende "Wiederaufleben" der Pension vorgesehen werden sollte.

Zum Art.I Z 101 (§ 254 Abs. 5)

Da es sich bei dieser Regelung offenbar um eine Einschränkung des nunmehr vorgesehenen § 255 Abs. 4 handelt, könnte dies im ersten Satz durch Einfügen des Wortes "erst" vor der Wortfolge "mit dem Monatsersten" verdeutlicht werden.

Zum Art.I Z 102 (§ 255 Abs. 3 und Abs. 4)

1. Die nunmehr vorgesehene Ergänzung des Abs. 3 "sowie unter Bedachtnahme auf die soziale Schutzbedürftigkeit ..." könnte wesentliche Erweiterungen des Beweisverfahrens und damit zusätzliche Belastungen der Gerichte zur Folge haben. Es sollte in den Erläuterungen ausgeführt werden, inwieweit der Arbeitsmarkt und "die wirtschaftliche Entwicklung", auf die nach dem eingefügten Klammerausdruck abzustellen ist, erheblich sein sollen. Sachverständigengutachten zu dieser Frage würden eine erhebliche Verteuerung und Verlängerung der Verfahren bewirken.

- 2. Bedeutsam in diesem Zusammehang ist auch die Frage ob Veränderungen der Situationen am Arbeitsmarkt oder der "wirtschaftlichen Entwicklung" Entziehungsgründe darstellen sollen.
- 3. Es könnte erwogen werden, ob die soziale Schutzbedürftigkeit nicht verstärkt dadurch berücksichtigt werden könnte, daß auch die tatsächliche Möglichkeit berücksichtigt wird, inwieweit Versicherte mit ihrem jeweiligen Alter und Gesundheitszustand für Tätigkeiten, die sie noch ausüben können, am Arbeitsmarkt Verwendung finden (können). Nicht verschwiegen sei, daß damit erhebliche Abgrenzungsprobleme zum Bereich des Arbeitslosenversicherungsrechts und zu der Absicht, den Ausschluß älterer Arbeitnehmer vom Arbeitsmarkt zu verhindern (Ministerialentwurf eines Beschäftigungssicherungsgesetzes) entstehen könnten.
- 4. Gerade bei den nach dem § 255 Abs. 3 zu beurteilenden Versicherten (ohne Berufsschutz) dürfte es nicht zielführend sein, im Abs. 4 (der vorgeschlagenen Fassung) auf die Tätigkeit abzustellen "auf Grund welcher er" als invalid gilt, da hier keine spezielle Tätigkeit, sondern der allgemeine Arbeitsmarkt zu beurteilen ist.

Auch ergibt sich aus dem vorgeschlagenen System, daß ein Versicherter, der gleichzeitig auch die Voraussetzungen für die vorzeitige Alterspension wegen Arbeitslosigkeit erfüllt, wohl stets eine Invaliditätspension beantragen wird, da zwar die vorzeitige Alterspension wegen Arbeitslosigkeit bei Aufnahme einer Tätigkeit wegfällt, dies jedoch bei der Invaliditätspension nach dem § 255, und zwar insbesondere nach dem Abs. 1, nur eingeschränkt der Fall sein wird (vgl. auch § 254 Abs. 1 in der vorgeschlagenen Fassung).

5. Zum Abs. 4 sei auch auf die bereits oben zu den Z 99 und Z 103 aufgezeigte Problematik des Verhältnisses des § 23a AngG zu der nunmehr vorgesehenen Aufhebung des § 255a ASVG sowie auf die Ausführungen zum Art.I Z 9 hingewiesen.

Weiters wird sich insbesonders bei Tätigkeiten, die während des Verfahrens ausgeübt werden, schwer feststellen lassen, ob der Versicherte "auf Grund" dieser Tätigkeiten als invalid gilt.

Zum Art.I Z 104 (§ 258 Abs. 4)

Hiezu sei auf die Ausführungen zum Art.I Z 68 hingewiesen.

Zum Art.I Z 106 (§ 261a)

- 1. Hinsichtlich des letzten Satzes des Abs. 5 könnte erwogen werden, ob zur Vermeidung etwaiger Beweisprobleme hier nicht eine Frist für die Erfüllung der Meldepflicht bzw. die Festlegung eines Zeitraums, für den die Nachzahlung dann noch erfolgen kann, festgelegt werden sollte.
- 2. Das Erfordernis der "nachweislichen" Zustellung könnte in den Abs. 5 aufgenommen werden.

Zu Art.I Z 111, 112 und Z 114 (§§ 264 und 267)

1. Im Abs. 3 bzw. Abs. 10 sollte es anstelle "in dem dort genannten Zeitraum geleisteten durchschnittlichen monatlichen Unterhalt" besser lauten: "in dem dort genannten Zeitraum, längstens jedoch während der letzten 3 Jahre vor seinem (ihrem) Tod geleisteten durchschnittlichen monatlichen Unterhalt entspricht".

Ein längerer als ein 3-jähriger Zeitraum würde den Anspruch des Hinterbliebenen zu seinem Nachteil zu sehr verzerren.

- 2. Zum Abs. 8 (Z 112) wird auf die Ausführungen zum \S 261a Abs. 5 (Z 106) hingewiesen.
- 3. Im § 267 müßte das Zitat des § 264 Abs. 5 wohl nicht nur für die Zeit ab 1.1.1995, sondern auch schon für die Zeit vom 30.7.1993 bis 31.12.1994 verändert werden (Z 114 und Z 179 § 549 Abs. 8 und 9).

Zum Art.I Z 118 (§ 271 Abs. 1)

Hiezu sei auf die Ausführungen zum Art.I Z 102 hingewiesen.

Zum Art.I Z 120 (§ 273 Abs. 3)

Es sei darauf hingewiesen, daß bezüglich des § 273 Abs. 2 keine Änderung vorgeschlagen wird. Dieser Absatz verweist aber auf den § 255 Abs. 4. Der § 255 Abs. 4 hat jedoch in der nunmehr vorgeschlagenen Fassung einen im wesentlichen gleichen Inhalt wie der § 273 Abs. 3 (Z 120) Es wird daher die Aufhebung des § 273 Abs. 2 i.d.g.F. angeregt.

Zum Art I. Z 123 bis 139 (Knappschaftliche Pensionsversicherung)

Zu diesen vorgeschlagenen Änderungen der knappschaftlichen Pensionsversicherung darf auf die Ausführungen zu den Änderungen im Bereich der Pensionsversicherung der Arbeiter und der Angestellten hingewiesen werden.

Zum Art.I Z 142 (§ 292 Abs. 3 zweiter Satz)

Da es bei dieser Bestimmung um die Bewertung von Sachbezügen für die Berechung des Nettoeinkommens zur Feststellung der Ausgleichszulage geht, also die Umstände auf seiten des Empfängers maßgebend sind, ist derzeit nicht erkennbar, warum es für die Bewertung der "vollen freien Station" auf die Umstände des Leistenden ankommen soll, nämlich ob diese volle freie Station in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mit einem bestimmten Einheitswert gewährt wird. Auch kann nicht erkannt werden, warum von den lohnsteuerrechtlichen Bewertungen ausschließlich dann abgegangen werden soll, wenn der Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes S 60.000,-- oder weniger beträgt.

Zum Art. I Z 150 (§ 294 Abs. 5)

Der Halbsatz "wenn die Ehe aus dem Verschulden des anderen Ehegatten geschieden wurde" sollte entfallen. Es ist nicht einsichtig, warum ein Unterhaltsverzicht nur dann die Anrechnung ausschließen soll, wenn die Ehe aus Verschulden des anderen Ehegatten geschieden worden ist. In anderen Fällen der Scheidung (ohne Verschuldensaus-

spruch) ist es viel wahrscheinlicher, daß kein Unterhaltsanspruch besteht und die Vereinbarung der Parteien darüber nur feststellenden Charakter hat.

Zum Art.I Z 159 (§ 354 Z 4)

Hiezu sei auf die Ausführungen zu Art.I Z 99 und 103 hingewiesen.

Ergänzend sei bemerkt:

- 1. Der Anspruch auf Hinterbliebenenpension des geschiedenen Ehegatten hängt in vielen Fällen sowohl dem Grunde wie auch der Höhe nach vom Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten gegen den anderen ab. Oft ist dem geschiedenen Ehegatten, auch wenn er während einer Ehe, die länger gedauert hat, einer eigenen Erwerbstätigkeit nicht nachgegangen ist, eine eigene Erwerbstätigkeit zumutbar und er wird schon deshalb keinen Unterhaltsanspruch gegen den anderen haben. Wenn aber die dem geschiedenen Ehegatten verbliebene Lebensarbeitszeit (auch unter Anrechnung von Kindererziehungszeiten) nicht ausreicht, einen eigenen Pensionsanspruch zu erwerben, ist der geschiedene Ehegatte im Alter unversorgt. Besonders in solchen Fällen wäre es - unter Bezugnahme auf die TV-Sendung "Konflikte" vom 22.11.1992 - sachgerecht, dem geschiedenen Ehegatten entweder die Möglichkeit einer Selbstversicherung einzuräumen (auch wenn er keine eigenen Versicherungszeiten erworben hat) oder ihm Zeiten, in denen er einer eigenen Erwerbstätigkeit während aufrechter Ehe nicht nachgegangen ist, weiter als bisher als pensionswirksame Zeiten anzurechnen.
- 2. Mangels Kenntnis der krankenversicherungsrechtlichen Scheidungsfolgen unterbleibt in manchen Fällen die Meldung der Scheidung an den Krankenversicherungsträger. Wenn diese Leistungen an den ehemals mitversicherten Ehegatten erbringt, obwohl dessen Angehörigeneigenschaft und damit dessen Versicherungsschutz durch die Scheidung be-

reits weggefallen ist, kann es zur Rückforderung der zu Unrecht erbrachten Versicherungsleistungen kommen. Zur Lösung des Problems schlägt das BMJ – unter Bezugnahme auf die TV-Sendung "Volksanwalt" vom 21.4.1991 – folgendes Modell vor:

Die Gerichte haben den Hauptverband der Sozialversicherungsträger von jeder Ehescheidung zu verständigen.

Dieser hat die Mitteilung dem zuständigen Sozialversicherungsträger weiterzuleiten. Wenn nun einer der geschiedenen Ehegatten beim anderen mitversichert war, so hat diesen der zuständige Sozialversicherungsträger über die sozialversicherungsrechtlichen Folgen der Ehescheidung und über die Möglichkeit der Weiter- oder Selbstversicherung zu belehren. Die Angehörigeneigenschaft des geschiedenen Ehegatten erlischt erst ab einer bestimmten Frist nach dieser Verständigung.

Abschnitt B

Zur 19. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz

Zur Verkürzung der Stellungnahme wird jeweils auf die sinngemäß anwendbarenen Ausführungen zum Emtwurf einer 51. ASVG-Novelle im Abschnitt "A" der Stellungnahme verwiesen, und zwar:

Zum Art.I Z 4 (§ 20 Abs. 2) auf A Art.I Z 9 (§ 40
Abs. 2),

.. zum Art.I Z 17 (§ 56 Abs. 2 Z 1) auf A Art.I Z 26
(§ 86 Abs. 3),

zum Art.I Z 19 (§ 62 Abs. 1) auf A Art.I Z 28 (§ 95
Abs. 1),

<u>zum Art.I Z 36</u> (§ 116a) auf A Art.I Z 73 (§ 227 Abs. 1 Z 4),

zum Art.I Z 40 und 42 (§ 122 und 123) auf A Art.I Z 78
und 80 (§ 238 und 239),

zum Art.I Z 51 (§ 130) auf A Art.I Z 94 (§ 253),
zum Art.I Z 56 bis 61 (§§ 131b, 131c, 132 Abs. 1 und
Abs. 4, "133a", 136 Abs. 4) auf A Art.I Z 98 bis 101 und
104 (§§ 253c, 253d, 254 Abs. 1 und Abs. 5 sowie 258
Abs. 4).

Dazu wird weiters auch aufgezeigt, daß zwar die Bestimmungen über die Feststellungsverfahren nach § 255a, 273a und 280 zweiter Satz ASVG aufgehoben wurden, die vergleichbare Bestimmung des § 133a GSVG davon jedoch nicht erfaßt ist.

Zum Art.I Z 63 (§ 140) auf A Art.I Z 106 (§ 261a),
zum Art.I Z 72 und 73 (§ 145) auf A Art.I Z 111 und
112 (§ 264),

zum Art.I Z 80 (§ 149 Abs. 3) auf A Art.I Z 142
(§ 292),

zum Art.I Z 86 (§ 151 Abs. 5) auf A Art.I Z 150 (§ 294
Abs. 5).

Weiters darf auf die ergänzenden Ausführungen des BMJ bezüglich der wünschenswerten Neuregelung der Altersversorgung und der Krankenversicherung geschiedener Ehegatten hingewiesen werden.

Abschnitt C

Zur 17. Novelle zum BSVG

Auch hier wird auf die sinngemäß anwendbaren Ausführungen zum Entwurf einer 51. ASVG-Novelle im Abschnitt "A" der Stellungnahme hingewiesen, und zwar hinsichtlich

<u>zum Art.I Z 7</u> (§ 18 Abs. 2) auf A Art.I Z 9 (§ 40 Abs. 2),

zum Art.I Z 17 (§ 51 Abs. 2 Z 1) auf A Art.I Z 26
(§ 86 Abs. 3 Z 1),

zum Art.I Z 19 (§ 58 Abs. 1) auf A Art.I Z 28 (§ 95
Abs. 1),

zum Art.I Z 43 (§ 107a) auf A Art.I Z 73 (§ 227 Abs.
Z 4),

zum Art.I Z 46 und 48 (§ 113 und 114) auf A Art.I Z 78
und 80 (§§ 238, 239),

zum Art.I Z 57 (§ 121) auf A Art.I Z 94 (§ 253),

zum Art.I Z 62 bis 67 (§§ 122b, 122c, 123 Abs. 1 und 4
"124a", 127 Abs. 4) auf A Art.I Z 98 bis 101 und 104
(§ 253c, 253d, 254 Abs. 1 und 5 und 258 Abs. 4), wobei
darauf hingewiesen wird, daß zwar die Bestimmungen über
die Feststellungsverfahren nach den §§ 255a, 273a und 280
zweiter Satz ASVG, nicht jedoch jene nach dem § 124a BSVG
aufgehoben werden,

zum Art.I Z 69 (§ 131) auf A Art.I Z 106 (§ 261a),
zum Art.I Z 78 und 79 (§ 136) auf A Art.I Z 111 und
112 (§ 264), wobei auf den in Z 78 13. Zeile befindlichen
Druckfehler hingewiesen wird,

zum Art.I Z 86 (§ 140 Abs. 3) auf A Art.I Z 142
(§ 292 Abs. 3),

<u>zum Art.I Z 92</u> (§ 142 Abs. 5) auf A Art.I Z 150 (§ 294 Abs. 5).

Zum Art.I Z 99 sei bemerkt, daß im Abs. 11 in der 11.Zeile der Druckfehler (richtig "pflichtversichert") zu berichtigen wäre.

Weiters sei auf die ergänzenden Ausführungen des BMJ bezüglich der wünschenswerten Neuregelungen betreffend geschiedener Ehegatten im Bereich der Pensionsversicherung und der Krankenversicherung hingewiesen.

Abschnitt D

Zur 8. Novelle zum FSVG

Die inhaltlichen Veränderungen ergeben sich aus den vorgeschlagenen Novellierungen des GSVG, weshalb auf die

Stellungnahme zum GSVG verwiesen wird.

1. Dezember 1992 Für den Bundesminister: Feitzinger

Für die Richtigkeit der Ausserligungs